

25.04.97

A n t r a g
des Freistaates Sachsen

Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform

Punkt 3 der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu dem vom Deutschen Bundestag am 28.02.1997 beschlossenen Gesetz wird der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel angerufen, das Gesetz zu überarbeiten.

Ausgeliefert am 25. APR. 1997